

Kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte – Information für Kunden

Einleitung

Kontakte zu Bankkunden können abbrechen und die Vermögenswerte bei der Bank in der Folge kontakt- oder nachrichtenlos werden.

Die Bankenverordnung und die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken legen für diese Fälle Folgendes fest:

- Vermögenswerte, bei denen kein Kundenkontakt mehr hergestellt werden kann, werden 10 Jahre lang als kontaktlos geführt.
- Danach gelten diese Verbindungen für weitere 50 Jahre als nachrichtenlos und werden anschliessend auf <https://www.dormantaccounts.ch> publiziert. Diese Publikation gilt für alle Verbindungen, die den Wert von CHF 500 übersteigen oder deren Wert unbekannt ist.
- Meldet sich innerhalb eines Jahres kein berechtigter Ansprechpartner auf die Publikation, liefern die Banken die Vermögenswerte dem Bund ab. Vermögenswerte von höchstens CHF 500 werden ohne Publikation abgeliefert.
- Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche des Kunden oder dessen Rechtsnachfolger darauf.

Die Suche nach kontakt- bzw. nachrichtenlosen Vermögenswerten kann über den Schweizerischen Bankenombudsman (www.bankingombudsman.ch) veranlasst werden.

Empfehlungen zur Vermeidung von Kontaktabbruch

Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen UBS umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz, Ihre Anschrift oder Ihren Namen wechseln.

Digital Banking

Verwenden Sie die digitalen Angebote (E-Banking, Mobile Banking) von UBS und loggen Sie sich regelmässig in Ihr UBS Digital Banking ein.

Spezielle Weisungen

Informieren Sie UBS, wenn Sie für längere Zeit verreisen und Ihre Korrespondenz an eine Drittadresse umgeleitet werden soll, damit UBS Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen kann.

Erteilung von Vollmachten / Letztwillige Verfügung

Allgemein empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person oder eine Vertrauensperson zu benennen, an die UBS im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann. Allerdings kann UBS einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Das dazu notwendig Vollmachtsformular stellt Ihnen Ihr UBS Kundenberater gerne zur Verfügung.

Die bei UBS deponierten Vermögenswerte können Sie zudem z.B. in Ihrer letztwilligen Verfügung erwähnen.

Beratung

Ihr Kundenberater ist gerne bereit, Sie individuell zu beraten.

Massnahmen im Falle von Kontaktabbruch

Stellen wir fest, dass unsere Korrespondenz z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar ist und kein dokumentierter Kontakt mehr zu Ihnen besteht (z.B. Besuch in der Bank, Login beim Digital Banking), versuchen wir, den Kontakt mit Ihnen mit der gebotenen Sorgfalt wieder herzustellen.

Diese Massnahmen folgen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und richten sich nach der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Dabei können wir auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie Angestellte der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt.

Bleiben unsere Bemühungen erfolglos, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt. In diesem Fall sind wir aufgrund der Bankenverordnung verpflichtet:

- Schrankfächer und alle Vermögenswerte von über CHF 500 einer zentralen, mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen ausgestatteten Datenbank zu melden, in der nur der Bankenombudsman unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses Untersuchungen im Interesse von Berechtigten durchführen kann;
- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Informationen zum Bankkunden auf <https://www.dormantaccounts.ch> zu publizieren, wenn alle Vermögenswerte eines Bankkunden zusammen den Betrag von CHF 500 übersteigen;
- die Vermögenswerte dem Eidgenössischen Finanzdepartement abzuliefern, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontaktabbruch

Ihre Rechte bzw. diejenigen Ihrer Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund gewahrt. Von vertraglichen Regelungen weichen wir nur dann ab, wenn dies in Ihrem wohlverstandenen Interesse liegt. Schrankfächer können wir bei ungedeckten Mietkosten, zur Vervollständigung der Suchmassnahmen und im Hinblick auf die Liquidation und die Ablieferung an den Bund öffnen lassen. Den Inhalt der geöffneten Schrankfächer können wir zentral aufbewahren.

Kosten

Die von uns üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, können wir die Minusposition ausbuchen und die Kundenbeziehung auch ohne Ihren Auftrag schliessen.

Darüber hinaus können wir die entstehenden Kosten für die Nachforschungen, für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation dem entsprechenden Konto belasten. Kosten aus der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

Für die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.